

0

The Holocaust and Fundamental Rights. Case studies for reflections on the work of officials





Poland Penal Law Provision, 16 December 1941

Rr. 140 - Lag ber Ausgabe: 16. Dezember 1941

759

Berordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ofigebieten. Bom 4. Dezember 1941.

Der Ministerrat fur die Reichsverteidigung verordnet mit Gesehestraft:

1. Sachliches Strafrecht

T.

- (1) Polen und Juben haben fich in ben eingeglieberten Ofigebieten entsprechend ben beutschen Gesehen und ben für sie ergangenen Anordnungen der beutschen Behörden zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was der Hoheit des Deutschen Reiches und dem Ansehen bes beutschen Bolkes abträglich ist.
- (2) Sie werben mit bem Tobe bestraft, wenn sie gegen einen Deutschen wegen seiner Jugehörigkeit zum beutschen Bolkstum eine Gewalttat begehen.
- (3) Sie werden mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrase bestraft, wenn sie durch gehässige oder hetzerische Betätigung eine deutschseinde Gesinnung bekunden, insbesondere deutschseinde Außerungen machen oder öffentliche Anschläge deutscher Behörden oder Dienstittellen abreißen oder beschädigen, oder wenn sie durch ihr sonstiges Berhalten das Anschen oder das Bohl des Deutschen Reiches oder des beutschen Bolles herabsetzen oder schädigen.
- (4) Sie werden mit dem Lode, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bestraft,
 - 1. wenn sie gegen einen Angehörigen ber beutschen Wehrmacht ober ihres Gefolges, ber beutschen Polizei einschließlich ihrer Silfskräfte, bes Reichsarbeitsbienstes, einer beutschen Behörbe ober einer Dienststelle ober Glieberung ber NSDUP eine Gewalttat begehen;
 - wenn sie Einrichtungen ber beutschen Behörben ober Dienststellen ober Sachen, bie beren Arbeit ober bem öffentlichen Rugen bienen, vorfählich beschädigen;
 - 3. wenn sie zum Ungehorsam gegen eine von ben beutschen Behörden erlassen Berordnung ober Anordnung auffordern ober anreizen;
 - 4. wenn sie die Begehung einer nach Albs. 2, 3 und 4 Nrn. 1 bis 3 strafbaren Handlung verabreden, in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintreten, sich zu ihrer Begehung erbieten oder ein solches Anerdieten annehmen oder wenn sie von einer solchen Tat oder ihrem Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhalten und es unterlassen, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten;

5. wenn sie im unerlaubten Besit einer Schuswasse, einer Kanbgranate, einer Hieb- ober Stoßwasse, von Sprengmitteln, Munition ober sonstigem Kriegsgerät betroffen werden ober wenn sie glaubhafte Kenntnis babon erhalten, daß ein Pole ober Jude sich im unerlaubten Besit eines solchen Gegenstands besindet, und es unterlassen, der Behörde underzüglich Anzeige zu erstatten.

TT

Polen und Juben werben auch bestraft, wenn sie gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen oder eine Lat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Oftgebieten bestehenden Strafe verdient.

III.

- (1) Als Strafen werben gegen Polen und Juben Freiheitsstrafe, Gelbstrafe ober Bermögenseinziehung verhängt. Freiheitsstrafe ift Straflager von drei Monaten bis zu zehn Jahren. In schweren Fällen ift Freiheitsstrafe verschärftes Straflager von zwei bis zu fünfzehn Jahren.
- (2) Auf Tobesstrase wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrase nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrase auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.
- (3) Die in einem beutschen Strafgesetz bestimmte Mindestbauer einer Strafe und eine zwingend vorgeschriebene Strafe bürfen nicht unterschritten werden, es sei benn, daß sich die Straftat ausschließlich gegen bas eigene Bolkstum des Täters richtet.
- (4) Un Stelle einer nicht beitreibbaren Gelbstrafe tritt Straflager von einer Woche bis zu einem Jahr.

2. Strafberfahren

IV.

Der Staatsanwalt verfolgt Straftaten von Polen und Juden, deren Uhndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.

V.

(1) Abgeurteilt werden Polen und Juden von dem Sondergericht oder bem Umtkrichter.

- (2) Der Staatsanwalt kann bie Anklage in allen Sachen vor bem Sonbergericht erheben. Er kann bie Anklage vor bem Amtsrichter erheben, wenn keine schwerere Strafe als funf Jahre Straflager ober brei Jahre verschärftes Straflager zu erwarten ift.
- (3) Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs bleibt unberührt.

VI.

- (1) Jedes Urteil ist sofort vollstreckbar; jedoch kann der Staatsanwalt gegen Urteile des Umtsrichters Berufung an das Oberlandesgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Auch das Beschwerberecht steht allein bem Staatsanwalt zu; über die Beschwerbe entscheibet das Oberlandesgericht.

VII.

Polen und Juden können deutsche Richter nicht als befangen ablehnen.

VIII.

- (1) Verhaftung und vorläufige Festnahme find stets zuläffig, wenn bringender Tatverbacht vorliegt.
- (2) Im Vorversahren kann auch ber Staatsanwalt bie Verhaftung und bie sonst zuläffigen Zwangsmittel angrouen

IX.

Polen und Juben werben im Strafverfahren als Beugen nicht beeibigt; auf eine unwahre uneibliche Ausfage vor Gericht finden die Borschriften über Meineib und Falscheid sinngemäß Anwendung.

X.

- (1) Die Wiederaufnahme des Berfahrens kann nur der Staatsanwalt beantragen. Uber Unträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil des Sondergerichts entscheidet dieses.
- (2) Die Nichtigkeitsbeschwerde steht bem Generalstaatsanwalt zu; über sie entscheibet bas Oberlandesgericht.

XI.

Polen und Juden können weder Privatklage noch Rebenklage erheben.

XII.

Gericht und Staatsanwalt gestalten bas Bersahren auf ber Grundlage bes beutschen Strafversahrensrechts nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie können von Borschriften bes Gerichtsversassungsgesehes und bes

Reichsstrasversahrensrechts abweichen, wo dies zur schnellen und nachdrudlichen Durchführung des Berfahrens zweitmäßig ist.

3. Standgerichtliches Berfahren

XIII.

- (1) Der Reichsstatthalter (Oberpräsibent) kann in ben eingeglieberten Oftgebieten mit Zustimmung bes Reichsministers bes Innern und bes Reichsministers ber Justiz für seinen Berwaltungsbereich ober einzelne Teile bavon anordnen, daß Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitungen gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten, die daß beutsche Aufbauwerk ernstlich gefährden, bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden können.
- (2) Als Strafe wird von den Standgerichten die Todesstrase verhängt. Die Standgerichte können auch von Strafe absehen und statt dessen die Aberweisung an die Geheime Staatspolizei aussprechen.
- (3) Das Rähere über die Besetzung der Standgerichte und ihr Verfahren regelt der Reichsstatthalter (Oberpräsident) mit Zustimmung des Reichsministers des Janern.

4. Ausbehnung bes Geltungsbereichs

XIV.

- (1) Die Borschriften ber Siffern I bis IV bieser Berordnung gelten auch für Polen und Juben, die am 1. September 1939 im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsit ober ständigen Aufenthalt gehabt und die Straftat in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches als in den eingegliederten Ofigebieten begangen haben.
- (2) Örtlich zuständig ist auch das Gericht des damaligen Wohnsiges oder Aufenthaltsorts; für dieses gelten auch die Vorschriften der Ziffern V bis XII.
- (3) Abf. 1 und 2 gelten nicht für Straftaten, die von ben Gerichten bes Generalgouvernements abgeurteilt werben.

5. Schlufborichriften

XV.

Polen im Sinne ber Berordnung find Schutangehörige und Staatenlose polnischen Bolkstums.

XVI.

Urtifel II der Berordnung über die Einführung des beutschen Strafrechts in den eingegliederten Offgebieten bom 6. Juni 1940 (Reichsgesetzl. I S. 844) findet auf Polen und Juden keine Anwendung mehr.

Rr. 140 - Tag ber Ausgabe: 16. Dezember 1941

XVII.

Der Reichsminifter ber Juftig wird ermächtigt, im Einvernehmen mit bem Reichsminifter bes Innern bie zur Durchführung und Erganzung biefer Berorb. nung erforderlichen Rechts- und Berwaltungsbe- ihrer Bertundung in Rraft.

ftimmungen zu erlaffen und Sweifelsfragen im Berwaltungswege zu entscheiben.

Die Berordnung tritt am vierzehnten Tage nach

Berlin, den 4. Dezember 1941.

Der Borfigende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

> Göring Reichsmarfchall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frid

Der Reichsminifter und Chef der Reichstanglei Dr. Lammers

Translation:

Order on Criminal Justice against Poles and Jews in the Integrated Eastern Territories. Dated 4th December 1941.

1. Relevant Criminal Law

Ι.

- (1) Poles and Jews in the Integrated Eastern Territories are to keep German laws and the orders issued to them by the German authorities. They are to refrain from any activity detrimental to the sovereignty of the German Reich and the standing of the German people.
- (2) They will be punished with death if they commit any act of violence against a German because of his nationality.

II.

Poles and Jews will also be punished if they contravene German criminal law or commit an action deserving of sanction in accordance with the fundamental principle behind a German criminal law and the necessity of state in the Integrated Eastern Territories.

2. Criminal Proceedings

The State Prosecutor will prosecute criminal acts by Poles and Jews where he deems punishment to be necessary in the public interest.



